

Entschädigung für die Teilnahme an Kursen für Lehrabschlussprüfungs-Expertinnen und -Experten

Vom 31. Mai 2005 (Stand 1. August 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Entschädigung von nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Gewählte Expertinnen und Experten für die Lehrabschlussprüfungen, welche den eidgenössisch anerkannten Expertinnen-/Expertenkurs besuchen, erhalten folgende Entschädigungen:

- a) Fr. 200.– Taggeld für einen Kurstag;
- b) Fr. 100.– pauschale Spesenentschädigung für einen Kurstag.

§ 2

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2005 in Kraft.

¹⁾ BGS [154.25](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
31.05.2005	01.08.2005	Erlass	Erstfassung	GS 28, 357

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	31.05.2005	01.08.2005	Erstfassung	GS 28, 357